

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Richtenberg

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Richtenberg vom 19.01.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Richtenberg vom 21.01.2025 wird wie folgt geändert:

1. Der § 2 Ortsteile wird wie folgt um den Satz 3 ergänzt:

„Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteils der Stadt Richtenberg auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.“

2. Anlage 1 – Darstellung der Ortsteile

Der Hauptsatzung wird die Anlage 1 „Ortsteile_Stadt_Richtenberg“ zur Darstellung der Ortsteile beigelegt.

3. Der § 6 (1) a) wird ergänzt um:

„mit Ausnahme von Auftragsvergaben,“

4. Der § 6 (1) b) wird ergänzt um:

„mit Ausnahme von Auftragsvergaben,“

5. Der § 6 (4) wird erweitert um Buchstabe d) neu:

„d) die Zustimmung nach § 36 a BauGB (zur Vereinbarkeit von Vorhaben mit städtebaulichen Vorstellungen)

Die nachfolgenden Buchstaben ändern sich entsprechend.

6. Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Öffentliche Bekanntmachungen und Satzungen der Stadt Richtenberg werden im Internet unter der Adresse www.amt-franzburg-richtenberg.de veröffentlicht.

Bekanntmachungen zur Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB werden zusätzlich im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg veröffentlicht. Das Mitteilungsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsbereich verteilt. Das Mitteilungsblatt ist einzeln oder im Abonnement kostenlos beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg erhältlich.

Die Satzungen der Gemeinde sind auf der Internetseite unter der Rubrik „Ortsrecht“ einsehbar. Satzungen können außerdem kostenpflichtig beim Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg, angefordert werden. Textfassungen aller Satzungen liegen dort zur Mitnahme aus oder werden vorgehalten.

(2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so können diese Teile, anstatt der Regelungen des Absatzes 1 während der Dienststunden im Amt Franzburg-Richtenberg, Ernst-Thälmann-Straße 71, 18461 Franzburg ausgelegt werden. Die Bestandteile sind in der Satzung zu bezeichnen. Auf die Auslegung ist in Form des Absatzes 1 mit Bekanntmachung der Satzung hinzuweisen.

(3) Über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung erfolgt die Bekanntmachung durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Amtes Franzburg-Richtenberg. Zusätzlich werden die Termine an den öffentlichen Bekanntmachungstafeln der Stadt Richtenberg ausgehängt.

(4) Soweit öffentliche Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse in der vorgesehenen Form nicht möglich sind, erfolgen sie durch:

- a) Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Amtes Franzburg-Richtenberg
- b) Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde

Der Tag des Aushangs sowie das Datum des Entfernens werden bei der Berechnung der Fristen nicht mitgezählt, jedoch auf den Exemplaren mit Unterschrift und Dienstsiegel vermerkt.

(5) Die Aufstellorte der Bekanntmachungstafeln sind:

- a) am Rathaus in Richtenberg, Lange Straße 6
- b) am Einkaufsmarkt in Richtenberg, gegenüber Papenhagen 27
- c) in Richtenberg, Mühlenbergstraße, ggü. Haus Nr. 20
- d) in Zandershagen, Ortseingang, Dorfstraße 2.

(6) Die Bekanntmachung gilt als bewirkt:

Mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet nach Absatz 1 veröffentlicht wurde; dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Im amtlichen Bekanntmachungsblatt, sofern Absatz 4 eintritt, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln, sofern Absatz 4 eintritt, mit Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist.

(7) Der aktuelle Bericht über Spendengeber, Zuwendungen und Zweckungszwecke gemäß § 44 Abs. 4 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wird auf der Gemeindeseite der Stadt Richtenberg im Internetauftritt des Amtes Franzburg-Richtenberg veröffentlicht.“

Artikel II Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Richtenberg, 18.06.2026


Frank Grape
Bürgermeister





Landkreis Vorpommern-Rügen
- Der Landrat -
Fachdienst Kataster und Vermessung

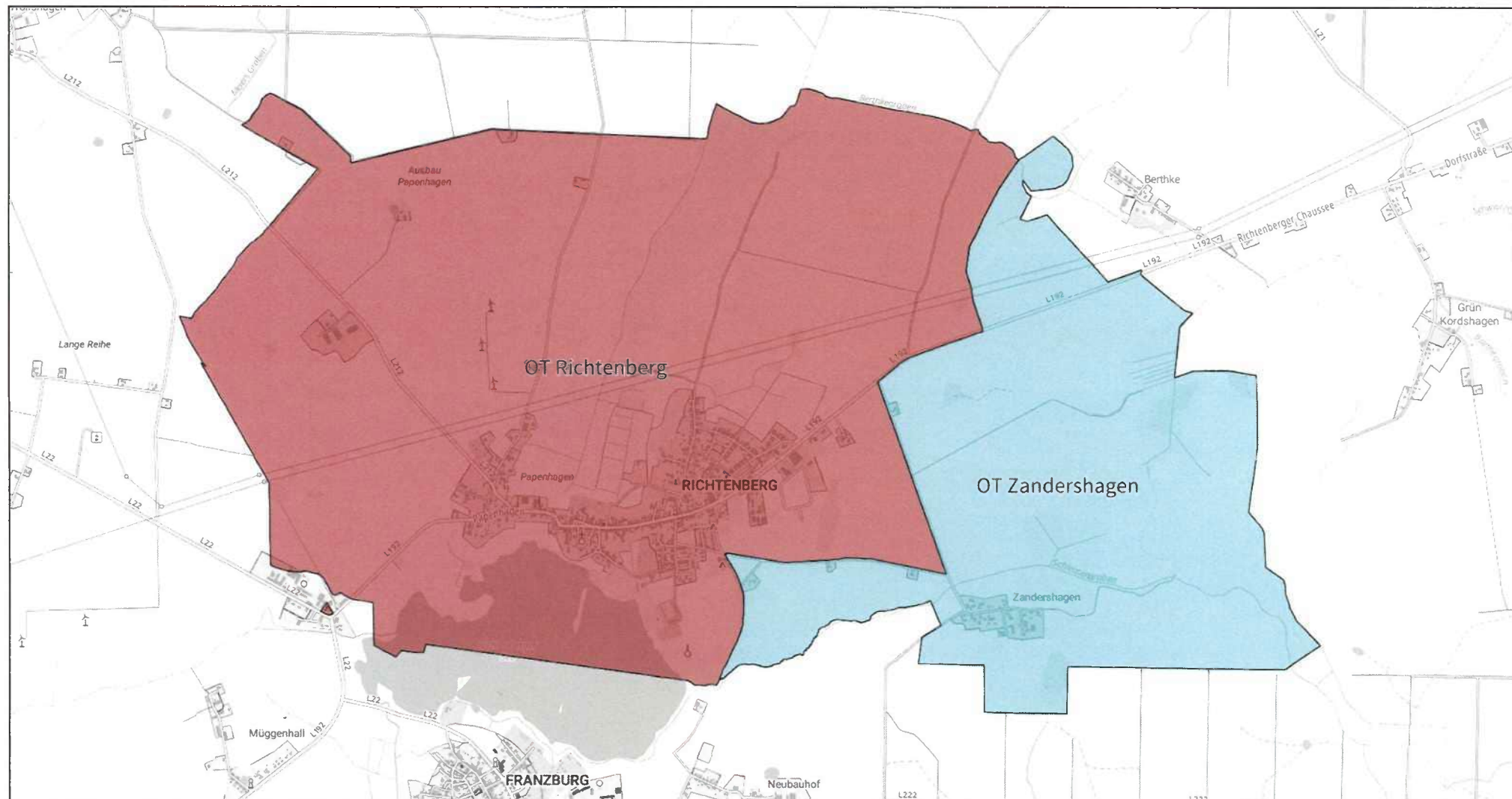
Auszug aus GeoPORT.VR

erstellt durch: Amt Franzburg-Richtenberg

Datum: 06.10.2025

Anlage 1

© GeoBasis-DE/M-V VR



Maßstab dieses Auszugs: 1: 30000

Stadt Richtenberg